

Feuerwehrsatzung der Stadt Wolmirstedt

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchgG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 786) in der Neufassung des Gesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 22.04.2010 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1

Träger und Name der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Wolmirstedt unterhält als Träger des Brandschutzes die Freiwillige Feuerwehr Wolmirstedt als öffentliche und gemeinnützige Einrichtung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt besteht aus:
 - a) der Ortsfeuerwehr Wolmirstedt
 - b) der Ortsfeuerwehr Mose
 - c) der Ortsfeuerwehr Farsleben
 - d) der Ortsfeuerwehr Glindenberg
- (3) Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung, Freiwillige Feuerwehr Wolmirstedt mit der Bezeichnung des Standortes.
- (3a) Die Ortsfeuerwehren tragen weiter ihr vorhandenes Wappen.
- (4) Die Ortsfeuerwehren Mose, Farsleben, Glindenberg und Wolmirstedt bilden eine organisatorische Einheit, die Freiwillige Feuerwehr Wolmirstedt. Die Leitung obliegt dem Stadtwehrleiter.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren erfüllen die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen auf dem Gebiet der Stadt Wolmirstedt.
- (2) Außerhalb des Stadtgebietes werden die Feuerwehren nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder der überörtlichen Hilfe tätig.
- (3) Neben den Pflichtaufgaben laut Brandschutzgesetz können auf Antrag beim Stadtwehrleiter freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwilligen Feuerwehren erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 3

Gliederung der Feuerwehren

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Wolmirstedt kann sich gliedern in:
 - a) die aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren Mose, Farsleben, Glindenberg und der Ortsfeuerwehr Wolmirstedt.
 - b) Jugendfeuerwehr Mose, Farsleben, Glindenberg und Wolmirstedt.
 - c) Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehr Wolmirstedt.
 - d) Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr.

§ 4

Aufnahme als aktives Mitglied der Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortswehrleiter zu beantragen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Ortswehrleiter oder Stadtwehrleiter kann bei Bedarf ein Führungszeugnis verlangen. Ein ärztliches Attest, in dem die gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst festgestellt wird, ist dem Ortswehrleiter/Stadtwehrleiter innerhalb eines Monats nachzureichen. Der Träger des Brandschutzes trägt die Kosten.
- (2) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Träger des Brandschutzes, nach Anhörung des Stadtwehrleiters bzw. Ortswehrleiters. Sie erfolgt durch Bescheid des Trägers. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit 1 Jahr. Die Probezeit entfällt bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr, wenn diese mindestens ein Jahr dauerte.
- (3) Das aktive Mitglied wird für den aktiven Dienst durch die Stadt Wolmirstedt verpflichtet.
- (4) Der Bewerber kann nur Mitglied der Ortsfeuerwehr des Ortsteils sein, in dem er als Einwohner gemeldet ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die aktiven Mitglieder im Einsatzdienst haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere nachfolgendes zu beachten:
 - a) Sie sind berechtigt den Ortswehrleiter und deren Stellvertreter zu wählen.
 - b) Sie sind verpflichtet:
 - an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
 - am Ausbildungsdienst regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienstuniform, Feuerwehr-T-Shirt etc. darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- (4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger des Brandschutzes übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs. 1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden die selbstständig oder selbst Arbeitgeber sind, wird auf Antrag Verdienstausfall erstattet. Der Höchstanspruch beträgt 13,00 € je angefangene

Stunde. Der Anspruch ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter/ Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft nachzuweisen.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt können Personen aufgenommen werden, wenn sie
 - das 10. Lebensjahr vollendet haben,
 - eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,
 - für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.Eine gesundheitliche Eignung kann gefordert werden.
- (2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Ortswehrleiter zusammen mit dem Jugendwart des jeweiligen Ortsteils.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn
 - sie in der Freiwilligen Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen werden,
 - sie auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austreten,
 - sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen,
 - sie aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Wehrleitung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter berufen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Ortsfeuerwehren der Stadt Wolmirstedt.
- (2) In die Kinderfeuerwehren der Stadt Wolmirstedt können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
 - das 5. Lebensjahr vollendet haben,
 - eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,
 - für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung der Ortsfeuerwehren der Stadt Wolmirstedt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn
 - sie in die Jugendfeuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen werden,
 - sie auf eigenen Wunsch aus der Kinderfeuerwehr austreten,
 - sie den gesundheitlichen Ansprüchen nicht mehr gewachsen sind,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen,
 - sie aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Leiter der Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter berufen.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann der Kamerad aufgenommen werden, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist, sowie, wenn er nicht mehr in der Stadt Wolmirstedt wohnhaft ist.
- (2) Als Ehrenmitglied können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt/ Ortschaft beigetragen haben. Auf Vorschlag der Wehrleitung entscheidet der Träger des Brandschutzes über die Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt, an Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen der Stadt-/Ortswehren ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den anwesenden Mitgliedern der Abteilung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 9

Beendigung der Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.
- (2) Der Austritt kann zu jeder Zeit erklärt werden. Die Erklärung ist gegenüber dem Stadtwehrleiter bzw. Ortswehrleiter abzugeben.
- (3) Wird die Erklärung des Austrittes nicht schriftlich beim Stadt- bzw. Ortswehrleiter oder dem Träger des Brandschutzes eingereicht, ist die mündliche oder fernmündliche Erklärung durch den Träger des Brandschutzes schriftlich festzustellen.
- (4) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung sowie bei grob unkameradschaftlichen Verhalten, nach dem zuvor die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dem Ausschluss zugestimmt haben, durch den Träger des Brandschutzes ausgeschlossen werden. Die Stadt Wolmirstedt entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über den Einzug der dem ehemaligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie über Rückerstattung von Geldleistungen, die der Stadt Wolmirstedt für die Qualifizierung zum „Maschinisten für Löschfahrzeuge“ entstanden sind.
- (5) Der Ausschluss wird den betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Stadtwehrleiter unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wiederverwertbaren Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene oder aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes nicht mehr verwendbare Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände oder Teilen von diesen kann Schadenersatz in Höhe der jeweiligen Wiederbeschaffungskosten vom Träger des Brandschutzes verlangt werden.

§ 10 Stadtwehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Die Befähigung und Eignung muss nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen. Er sollte Mitglied einer Ortsfeuerwehr der Stadt Wolmirstedt sein. Die gleichzeitige Ausübung der Funktionen des Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter ist ausgeschlossen.
Der Stadtwehrleiter wird durch seine Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters sind ohne festgelegte Reihenfolge die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren.

§ 11 Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, den Ortswehrleitern, bei Verhinderung deren Stellvertretern.
- (2) Der Stadtwehrleiter kann weitere Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern der FFw in die Stadtwehrleitung berufen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.
- (3) Vertreter der Stadt Wolmirstedt und Protokollführer sind bei jeder Sitzung anwesend.
- (4) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei seinen Dienstobliegenheiten. Neben den in dieser Satzung näher bestimmten Aufgaben bereitet sie die Maßnahmen vor, die eine pflichtgemäße Aufgabenerfüllung nach BrSchG LSA sicherstellen. Der erweiterten Wehrleitung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:
- Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an feuerwehrtechnischen Geräten, Fahrzeugen und Ausrüstungen
 - Mitwirkung bei der Erstellung der Mittelanmeldungen zum Haushalt der FFw
 - Mitwirkung bei der Aufstellung der örtlichen Alarmpläne und Pläne für die Löschwasserversorgung und deren laufende Ergänzung
 - Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der FFw sowie Organisation der Entsendung der Mitglieder zu Lehrgängen
 - Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften
 - Berufung des Jugendwartes und des Sicherheitsbeauftragten
 - Mitwirkung bei organisatorischen Belangen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Die Einberufung ist innerhalb einer Woche vorzunehmen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (6) Die Stadtwehrleitung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Stadtwehrleitung beschließt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine andere Regelung.
- (7) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses wird vom Stadtwehrleiter und vom eingesetzten Protokollführer unterzeichnet. Auf Anforderung ist dem Träger des Brandschutzes Einsicht zu gewähren.

§ 12 Ortswehrleitung

- (1) Die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr besteht aus dem Ortswehrleiter und dem stellvertretenden Ortswehrleiter. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer Aufgaben kann die Wehrleitung weitere Mitglieder berufen und für folgende Funktionen einsetzen:
 - a) Gruppenführer / Zugführer
 - b) Gerätewart
 - c) Jugendwart
 - d) Sicherheitsbeauftragter
 - e) Protokollführer
 - f) Leiter der Kinderfeuerwehr
- (2) Bei Ortsfeuerwehren, deren Stärke regelmäßig mindestens aus zwei Löschgruppen besteht, soll die Funktion Gruppenführer durch die Funktion Zugführer ersetzt werden. Vorgenannte Funktionsträger sind zu Sitzungen der Leitung der Ortsfeuerwehr hinzuzuziehen.

§ 13 Wahlen

- (1) Die nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Stadtwehrleiter bzw. Ortswehrleiter geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Die Wahl der jeweiligen Wehrleiter erfolgt in einer geheimen Wahl.
- (2) Steht der Stadtwehrleiter zur Wahl, übernimmt ein Vertreter der Stadt Wolmirstedt die Leitung der Wahl.
- (3) Der Stadtwehrleiter wird von den Ortswehrleitern gewählt.
- (4) Wehrleiter und Stellvertreter werden einzeln gewählt. Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Kandidatur müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 LVO-FF und § 14 BrSchG erfüllt sein.
- (5) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stadt Wolmirstedt bestellt und in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Berufung erfolgt bei Vorliegen der absolvierten Lehrgänge gemäß Laufbahnverordnung FF, die spätestens nach 2 Jahren erfolgreich abgeschlossen sein müssen.

§ 14 Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Grundausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Truppführerausbildung sowie die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr erfolgen als Standortausbildung.
- (2) Für die Aus- und Fortbildung auf Landkreis- und Landesebene hat die Wehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und dem Stadtwehrleiter zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

§ 15

Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf eine Einsatzentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt.

§ 16

Kostenersatz

- (1) Die Kostenersatzpflicht regelt sich nach den Bestimmungen des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Kostenersatzsatzung der Stadt Wolmirstedt.

§ 17

Schadenersatz

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind gegen Unfälle im Feuerwehrdienst bei der Feuerwehr-Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt versichert.
- (2) Bei Personen- und Sachschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr während eines Einsatzes entstehen, tritt der Kommunale Schadensausgleich (KSA) in Kraft.

§ 18

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters findet jährlich mindestens eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Angehörigen der jeweiligen Ortsteil Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen. Die Tagesordnung und Einladung der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt und der Stadt Wolmirstedt 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) In der Jahreshauptversammlung geben der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter einen Bericht über den vergangenen Zeitraum.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren anwesend sind. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
- (5) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Stadtwehrleiter kann bei Bedarf eine gemeinsame Jahreshauptversammlung einberufen.

§ 19

Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Bürger der Stadt, die das 18., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, können zum Dienst in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte verpflichtet werden, wenn diese nicht auf freiwilliger Basis zustande kommt.
- (2) Von der Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr sind auszunehmen:
 - Angehörige der Berufsfeuerwehr
 - Einwohner, die auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hauptberuflich tätig sind,
 - Einwohner, die körperlich und geistig nicht für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sind.

- (3) Die Verpflichtung zum Dienst wird durch die Stadt Wolmirstedt vorgenommen. Sie ist für mindestens ein Jahr, maximal jedoch für drei Jahre auszusprechen.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Neben dieser Satzung sind die Regelungen nach dem BrSchG LSA und der weiteren gesetzlichen Regelungen für die Freiwilligen Feuerwehren zu beachten.
- (2) Sollten Regelungen dieser Satzung mit bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen, sind sie ungültig oder analog anzuwenden, ohne dass diese Satzung ihre Gültigkeit verliert.
- (3) Allen Kameraden wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine aktuelle Satzung ausgehändigt.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2009 rückwirkend in Kraft.
- (2) Satzungen und Dienstanweisungen der Stadt Wolmirstedt, den Dienst in der Feuerwehr betreffend, die den Grundsätzen dieser Satzung entgegen stehen, sind vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Satzung an, nicht mehr anzuwenden.
- (3) Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Wolmirstedt vom 29.05.1996 tritt außer Kraft.
- (4) Die Satzungen für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinden Glindenberg und Farsleben treten ebenfalls außer Kraft.

Wolmirstedt, den 30.04.2010

.....
Bürgermeister